

Satzung

des Vereins

Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens und
der Wirtschaftsinformatik an der TU Ilmenau e.V.

- Nachfolgend als Verein bezeichnet -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „SWING an der TU Ilmenau e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ilmenau einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (4) Die Gesellschaft regelt ihre Organisation und Finanzierung selbständig. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik, sowie der Studenten an der TU Ilmenau.
Er vertritt die Idee eines interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden.
- (2) Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Wirtschaft und Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, den Hochschulstandort Ilmenau und insbesondere die Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Medien der TU Ilmenau bekannter und attraktiver zu machen.

§ 3 Arten der Mitglieder

Dem Verein können angehören:

- (1) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Student an der TU Ilmenau eingeschrieben ist. Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens und der Wirtschaftsinformatik haben darüber hinaus die Möglichkeit auf freiwillige studentische Mitgliedschaft im VWI.
- (2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine und Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts u.a.) werden.

(3) Ehemalige

Ehemalige sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die das Hochschulstudium beendet haben und den Verein in seiner Zielsetzung weiter unterstützen wollen. Sie gehen automatisch nach Beendigung des Studiums aus dem Rang eines ordentlichen Mitgliedes in den Rang eines Ehemaligen über.

(4) Ehrenmitglieder

Auf Antrag der Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind Persönlichkeiten mit herausragenden Leistungen und Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins und die das Ansehen des Vereins gemehrt haben. Sie haben den gleichen Rang wie fördernde Mitglieder.

§ 4 Anfang und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, eine Ausnahme bildet die Ehrenmitgliedschaft, welche nach § 3 Abs. 4 geregelt ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle eines Einspruchs endgültig. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, dem Ansehen des Vereins erheblich schadet bzw. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied ist der Beschluss des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen und unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4a Datenschutz

- (1) Art, Umfang und Dauer der Speicherung persönlicher Daten

Persönliche Daten dienen in erster Linie zur Identifikation des jeweiligen Mitglieds. Der Verein erhebt, speichert und nutzt die Daten nur in dem Umfang und für die Dauer, wie es für den vorgesehenen Vereinszweck nötig ist. Darüber hinaus dienen die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Informationszwecken.

- (2) Weitergabe persönlicher Daten und Schutz vor Missbrauch

Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die persönlichen Daten sind zum Teil für andere Nutzer sichtbar, sofern entsprechende freiwillige Angaben gemacht wurden.

Diese Vorgehensweise dient dem "Netzwerkgedanken" und damit einem wichtigen Vereinszweck. Der Missbrauch der Daten wird durch spezielle Maßnahmen verhindert.

- (3) Nutzung des elektronischen Mitgliederverzeichnisses durch die Mitglieder des SWING an der TU Ilmenau e. V.

Das elektronische Mitgliederverzeichnis darf nur für den persönlichen Gebrauch und zur Kontaktaufnahme im Einzelfall genutzt werden. Die im elektronischen Mitgliederverzeichnis hinterlegten Mitgliederdaten dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt, an Dritte weitergegeben oder massenweise in Datenverarbeitungsanlagen erfasst werden. Die persönlichen Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Mitgliederverzeichnisses dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Widerspruchsrecht und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, der Erhebung, Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten zu widersprechen. Zur Nutzung des Vereinsangebotes ist gegebenenfalls die Angabe persönlicher Daten erforderlich. Auch bei einem teilweisen Widerspruch gegen die Datenschutzbestimmungen, ist die Nutzung des Vereinsangebotes aus technischen Gründen nicht möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehemalige sind beitragsfrei
- (3) Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird zwischen Vorstand und den fördernden Mitgliedern individuell vereinbart, muss jedoch mindestens dem Beitrag eines ordentlichen Mitglieds entsprechen.
- (4) Die Beitragszahlungen sind zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt anteilig fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der unter §3 genannten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist. Ehemalige, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, der Entlastung und Wahl des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt positionsgebunden, d.h. Kandidaten bewerben sich für eine bestimmte Position, für die sie gewählt werden müssen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine Einberufung von 30 % der ordentlichen Mitglieder oder 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung kann mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Sofern eine Vorstandswahl auf

einer Mitgliederversammlung stattfinden soll, schlägt der aktuelle Vorstand die Ämter für die Wahl in der Einladung zur Mitgliederversammlung vor.

- (5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderung der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung muss auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedes durchgeführt werden.
- (7) Über den Ablauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Für das Protokoll verantwortlich zeichnen mit ihrer Unterschrift der Protokollführer und der Vorstandsvorsitzende.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, aber höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt im Sinne des § 7 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Geschäftsjahr, wobei dieser bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt verbleibt. Sollte im Wahldurchlauf keine Wahlalternative eine einfache Mehrheit auf sich vereinen können, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlalternativen mit der größten Stimmenanzahl durchzuführen.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Positionen des Vorsitzenden und zweier Schatzmeister müssen zwingend besetzt werden. Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend, ansonsten sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und möglichst ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von einem Geschäftsjahr zu wählen. Weder die Kassenprüfer noch ihr Stellvertreter dürfen zum Wahlzeitpunkt weder dem alten noch dem neuen Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben den von den Schatzmeistern vorzubereitenden Jahresabschluss zu prüfen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind an die Geschäftsordnung gebunden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Der VWI-Vorstand ist darüber zu informieren.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Wissenschaft und Technik Ilmenau mit Sitz in Ilmenau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechende Verwendungsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst und dürfen erst im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung, auf der Grundlage der Satzung vom 19.10.2004 am 14.01.2016 beschlossen und soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.